

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der

**Großen Kreisstadt Offenburg**

und der

**Gemeinde Hohberg**

## **über die Aufhebung der Vereinbarung**

**über die Einrichtung und Unterhaltung der**

***Werkrealschule Hohberg  
mit der Außenstelle Elgersweier  
vom 29.03.2011***

### **Präambel**

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30.07.2009, GBl. S. 365, die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/11 geschaffen. Auf dieser Basis sowie aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) haben die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg am 29.03.2011 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Werkrealschule Hohberg mit der Außenstelle Elgersweier geschlossen.

Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 startete die Schulform „Gemeinschaftsschule“ mit der Lerngruppenstufe 5, ab dem Schuljahr 2021/2022 werden ausschließlich Lerngruppen der

Schulform „Gemeinschaftsschule" an der Gemeinschaftsschule Hohberg unterrichtet. Mit Ende des Schuljahrs 2020/2021 hat die letzte Klasse die Werkrealschule Hohberg verlassen. Da die Schulform „Werkrealschule" ausgelaufen ist, schließen die Beteiligten folgende Aufhebungsvereinbarung:

## § 1

### **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.03.2011**

- (1) Die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg vereinbaren einvernehmlich die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Werkrealschule Hohberg mit der Außenstelle Elgersweier zum Ende des Schuljahres 2020/2021, nachdem die Schulform „Werkrealschule" mit dem Abgang der letzten Werkrealschulklasse ausgelaufen ist.
- (2) Mit der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.03.2011 sind sämtliche Ansprüche der Stadt Offenburg und der Gemeinde Hohberg gegenseitig abgegolten.

## §3

### **Genehmigung, Bekanntmachung, und Inkrafttreten**

- (1) Die Aufhebungsvereinbarung bedarf der Zustimmung und Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg als Obere Schulaufsichtsbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde (§ 31 Abs. 1 SchG und § 25 Abs. 5 GKZ).
- (2) Die Aufhebungsvereinbarung ist mit ihrer Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam (§ 25 Abs. 6 GKZ).

Offenburg, den  
Für die Stadt Offenburg

(Siegel)

---

Marco Steffens  
Oberbürgermeister

Hohberg, den  
Für die Gemeinde Hohberg

(Siegel)

---

Andreas Heck  
Bürgermeister